

und zu Kuba begründet. Aber das ist nur ein, und zwar untergeordneter Aspekt dieses markanten Ereignisses. Man muß vielmehr mit in Betracht ziehen, daß die UdSSR im Zusammenhang mit ihrem Beitritt zum WUA zu wesentlichen Veränderungen in der Gestaltung des innerstaatlichen Urheberrechts gelangt ist, insbesondere in dem international so wichtigen Punkt der Dauer der neuen Schutzfrist von 25 Jahren, wie auch hinsichtlich des materiellen Inhalts der Urheberrechte überhaupt.

Diese weittragenden Veränderungen fördern in erheblicher Weise die Annäherung der Urheberrechtsordnungen der einzelnen sozialistischen Staaten, unabhängig von der Tatsache, daß die urheberrechtlichen Beziehungen der einzelnen sozialistischen Staaten zur UdSSR zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch unterschiedlich sind.

Die durch den Beitritt zum WUA geschaffene neue Rechtslage innerhalb der UdSSR übt auf den Inhalt des zwischen der UdSSR und der DDR über den gegenseitigen Urheberrechtsschutz abgeschlossenen Vertrages einen großen Einfluß aus. Schon aus diesem Grunde zeigt es sich, welch schwerer Fehler es wäre, die Bedeutung der Teilnahme der UdSSR am internationalen Urheberrecht auf der multilateralen Basis des WUA etwa allein auf die Entwicklung der Beziehungen zu nichtsozialistischen Staaten zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang muß auf Gringolz hingewiesen werden, der eindringlich feststellte, daß der Beitritt des Sowjetstaates zum WUA veranlaßt wurde, „durch den Wunsch, günstigere Bedingungen für die Erweiterung des Kulturaustausches zwischen den Völkern sowie für die gegenseitige Bereicherung der nationalen Kulturen zu schaffen“. Insofern ist dieser Beitritt Ausdruck der grundsätzlichen Tendenz der sowjetischen Außenpolitik, „die darin besteht, den Frieden zu festigen und die internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Wissenschaft und Kultur, zu fördern“./4/

Diese Tendenz liegt auch den einschlägigen Beschlüssen des Plenums des Zentralkomitees der SED zugrunde, die auf der anderen Seite die gesetzlichen Bestimmungen untermauern, nach denen für die Vergabe oder den Erwerb von Urheber- und Verlagsrechten gegenüber Partnern aus anderen Staaten eine Zustimmung des Büros für Urheberrechte erforderlich ist.

Dem entspricht der Tätigkeitsbereich des Büros für Urheberrechte, der in der AO über die Wahrung der Urheberrechte durch das Büro für Urheberrechte vom 7. Februar 1966 (GBl. II S. 107) festgelegt ist. In § 1 dieser AO ist ausdrücklich festgelegt, daß zum Erwerb von urheberrechtlichen Nutzungs-

Hl Vgl. zu allem I. A. Gringolz, „Die sowjetische Urheberrechtsgesetzgebung“, *Interauteurs* 1973, Nr. 184, S. 30 (franz.).

befugnissen von Bürgern außerhalb der DDR vor rechtsgültigem Abschluß die Genehmigung des Büros eingeholt werden muß. Die Vergabe von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen an Partner und ihr Erwerb von Partnern — gleich, ob es sich bei den Berechtigten um Bürger oder Institutionen handelt — bedarf gleichfalls dieser Genehmigung. In Ergänzung dieser Genehmigungspflicht ist das Büro für Urheberrechte nach § 4 der AO angewiesen, in jeder Beziehung zur Wahrung der Rechte des Urhebers und zur Einhaltung des Prinzips der Gegenseitigkeit Vertragshilfe zu gewähren.

Damit ist der Verantwortungsbereich des Büros für Urheberrechte in kulturpolitischer Hinsicht noch deutlicher ausgeprägt worden, als dies zuvor der Fall war. Dennoch wäre es falsch, die Gesichtspunkte der Kulturpolitik und der Ökonomie als gegensätzliche Faktoren einander gegenüberzustellen. Wie im gesamten Bereich der kulturellen Leitungstätigkeit ist das auch im Wirkungsbereich des Büros für Urheberrechte nicht zulässig. So kann z. B. die obenerwähnte Aufgabe des Büros, durch Beratung des Urhebers oder der in Frage kommenden Institution Vertragshilfe zu leisten, neben den rechtlichen und kulturpolitischen Aspekten auch wirtschaftliche Faktoren im wesentlichen mitumfassen, zumal das Büro auch in dieser Hinsicht auf eine langjährige, umfangreiche Erfahrung zurückgreifen kann. Neben kulturpolitischen Entscheidungen werden auch immer ökonomische Fragen und Interessen eine Rolle spielen, wenn auch diese von Fall zu Fall unterschiedliche Bedeutung haben mögen und letztlich immer unter dem übergeordneten Gedanken der kulturpolitischen Verantwortung, die dem Büro übertragen ist, zu bewerten sind.

Ähnliche Aufgaben hat die in der UdSSR geschaffene Allunionsagentur für Urheberrechte (WAAP). Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist ihr die Vertretung aller sowjetischen Urheber übertragen — ganz gleich, ob diese in der UdSSR oder im Ausland ansässig sind.

Nach der zwischen der WAAP und dem Büro für Urheberrechte der DDR abgeschlossenen Vereinbarung bedarf jeglicher Werknutzungsvertrag zwischen Partnern beider Länder für seine Rechtsgültigkeit der Genehmigung beider Urheberrechtseinrichtungen. Diese Genehmigung umfaßt auch die Zahlungsbedingungen und den Transfer.

Die Bestimmungen über den Schutz eigenschöpferischer kultureller Leistungen und ihre Sicherung durch staatliche Unterstützung stellen insofern ein Gegengewicht gegen die Bestrebungen dar, kulturelle Schaffenskraft völkerverhetzenden imperialistischen Zielen dienstbar zu machen. Durch Erleichterung des Kulturaustausches fördern sie vielmehr die Völkerverständigung und dienen damit der Erhaltung und Sicherung des Friedens.

Fragen der Gesetzgebung

Dozent Dr. sc. EVA GIRLICH, Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Zur Durchsetzung der im ZGB-Entwurf geregelten Pflichten der Betriebe bei der Versorgung der Bevölkerung

Der ZGB-Entwurf macht deutlich, daß das sozialistische Zivilrecht auf die weitere Erfüllung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe gerichtet ist. Ein Schwerpunkt der ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung ist die planmäßige Versorgung mit Konsumgütern. Der ZGB-Entwurf hebt in einer Reihe von Bestimmungen die höheren Anforderungen an die Betriebe bei der Erfüllung dieser Aufgabe hervor und regelt die

dabei entstehenden Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben. Im folgenden soll zu der wiederholt diskutierten Frage Stellung genommen werden, inwieweit mit den Mitteln des Zivilrechts beim Kauf die Übereinstimmung der individuellen mit den gesellschaftlichen Interessen hergestellt werden kann./1/

/1/ Vgl. dazu C. J. Kreuzer, „Die rechtliche Gestaltung der Versorgungspflichten der Einzelhandelsbetriebe gegenüber der Bevölkerung“, *NJ* 1973 S. 187 ff., 228 ff.